

Stadt Laupheim  
Landkreis Biberach

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Gebührensatzung) im Fachbereich Ordnungsaufgaben**

**(zuletzt geändert am 27.09.2010)**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 14.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Laupheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Laupheim.

#### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 LGebG entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des LGebG entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Laupheim Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Laupheim ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

#### **§ 3 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Laupheim gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Laupheim vom 14.06.2021.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand und nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Gebührenverzeichnis der allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung unter Punkt 1.1 zu erheben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,50 €.

#### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistungserbringung, für die sie erhoben wird.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 5 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Laupheim kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Laupheim erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

Unberührt bleiben Bestimmungen in anderen Gebührensatzungen der Stadt.

**§ 9  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Fachbereich Ordnungswesen vom 01.01.2007 mit Änderungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Laupheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Laupheim, den 14.06.2021

Gerold Rechle  
Oberbürgermeister

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Öffentliche Bekanntmachung		In Kraft ab
	am	SZ-Nr.	
(S) 29.11.2006			01.01.2007
(Ä) 06.04.2009	24.04.2009	94	01.05.2009
(Ä) 27.09.2010	20.10.2010	-	01.11.2010
(Ä) 14.06.2021			01.07.2021

## Gebührenverzeichnis - Ordnungsrecht

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
1.1	Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG	15,00 € / LE
1.2	Sonstige Fälle einer persönlichen Gaststättenerlaubnis (z.B. Erweiterungen, Änderungen der Räume oder der Betriebsart)	15,00 € / LE
1.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 Abs. 1 GastG)	15,00 € / LE
1.4	Nachträgliche Auflagen zur Gaststättenerlaubnis	15,00 € / LE
1.5	Gestattungen (§ 12 GastG)	17,00 € / LE
1.6	Sperrzeitverkürzung	17,00 € / LE
1.7	Stellvertretungserlaubnis	15,00 € / LE
1.8	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis	15,00 € / LE
1.9	Getränkeschankanlagen Auflage und Stilllegung bei technischen Defekten nach § 15 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)	15,00 € / LE
1.10	Sonstige Verwaltungsleistungen nach dem Gaststättenrecht	15,00 € / LE
<b>2.</b>	<b>Gewerberecht</b>	
2.1	Bestätigung Gewerbeanmeldung (§ 14 Abs. 1 GewO)	20,00 € / Fall
2.2	Bestätigung Gewerbeum- und abmeldung (§ 14 Abs. 1 GewO)	15,00 € / Fall
2.3	Einfache Auskunft aus dem Gewerberegister (§ 14 Abs. 8 Satz 1 GewO)	10,00 € / Fall
2.4	Erweiterte Auskunft aus dem Gewerberegister (§ 14 Abs. 8 Satz 2 GewO)	15,00 € / Fall
2.5	Erlaubnis für eine Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	15,00 € / LE
2.6	Erlaubnis für die Schausstellungen von Personen (§ 33 a GewO)	15,00 € / LE
2.7	Erlaubnis für die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	15,00 € / LE
2.8	Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO	15,00 € / LE
2.9	Erlaubnis für andere Spiele (§ 33 d GewO)	15,00 € / LE
2.10	Erlaubnis für eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen (§ 33 i GewO)	15,00 € / LE
2.11	Erlaubnis für ein Pfandleihgewerbe (§ 34 GewO)	15,00 € / LE
2.12	Erlaubnis für ein Bewachungsgewerbe (§ 34 a GewO)	15,00 € / LE
2.13	Erlaubnis für ein Versteigerergewerbe (§ 34 b Abs. 1 GewO)	15,00 € / LE
2.14	Öffentliche Bestellung eines Versteigerers (§ 34 b Abs. 5 GewO)	15,00 € / LE
2.15	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	15,00 € / LE
2.16	Stellvertretererlaubnis (§ 47 GewO)	15,00 € / LE
2.17	Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	42,00 € / LE
2.18	Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	15,00 € / LE
2.19	Zulassung von Ausnahmen und weiteren öffentlichen Leistungen im Reisegewerberecht (z.B. nach § 55 a Abs. 2 GewO)	15,00 € / LE
2.20	Handwerksuntersagungen	15,00 € / LE
2.21	Gewerbeuntersagungen	15,00 € / LE
<b>3</b>	<b>Nachlasssicherung</b>	
3.1	Öffentliche Leistungen	15,00 € / LE
<b>4</b>	<b>Namensänderungen</b>	
4.1	Änderung eines Vornamens	15,00 € / LE
4.2	Änderung eines Familiennamens	15,00 € / LE
<b>5.</b>	<b>Fischereiwesen - Fischereischein</b>	
5.1	Fischereischein auf Lebenszeit (10 Jahre) oder Ersatz	40,00 € / Fall

5.2	pro Verlängerung Fischereischein	10,00 € / Fall
5.3	Jugendfischereischein	10,00 € / Fall
<b>6</b>	<b>Waffenrecht</b>	
6.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte § 10 Abs.1 WaffG	60,00 € / Fall
6.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte § 13 WaffG	35,00 € / Fall
6.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen § 10 Abs.1 i.V.m § 14 WaffG	60,00 € / Fall
6.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler § 10 Abs.1 WaffG i.V.m § 17 WaffG	200,00 € / Fall
6.5	Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern	80,00 € / Fall
6.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssachverständige § 10 Abs. 1 i.V.m. § 18 WaffG	90,00 € / Fall
6.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 20 WaffG	60,00 € / Fall
6.8	Ausstellung Waffenbesitzkarte für gefährdete Personen § 10 Abs.1 i.V.m § 19 WaffG	60,00 € / Fall
6.9	Zuschlag bei gemeinsamer Waffenbesitzkarte § 10 Abs.2 S.1 WaffG	30,00 € / Fall
6.10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für schießsportliche Vereine § 10 Abs.2 S.2 WaffG	60,00 € / Fall
6.11	Wechsel des Waffenverantwortlichen eines Vereins (bereits Waffenbesitzkarten-Inhaber) § 10 Abs.2 WaffG	20,00 € / Fall
6.12	Erwerbsberechtigung (Voreintrag) je Waffe / Waffenteil § 10 Abs. 1 WaffG	60,00 € / Fall
6.13	Eintrag je Waffe / Waffenteil in die Waffenbesitzkarte § 10 WaffG	20,00 € / Fall
6.13.1	Eintrag des Überlassens je Waffe / Waffenteil in die Waffenbesitzkarte § 10 WaffG i.V.m. § 34 WaffG	15,00 € / Fall
6.14	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in der Waffenbesitzkarte § 10 Abs.3 WaffG	10,00 € / Fall
6.15	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines § 10 Abs.3 WaffG	30,00 € / Fall
6.16	Ausstellung eines Waffenscheines § 10 Abs.4 Satz 1 WaffG	100,00 € / Fall
6.17	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines § 10 Abs.4 Satz 1 WaffG	80,00 € / Fall
6.18	Ausstellung eines "kleinen Waffenscheins" § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG	50,00 € / Fall
6.19	Ausstellung Waffenschein für Bewachungsgewerbe § 28 Abs. 1 WaffG	160,00 € / Fall
6.20	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsgewerbe § 28 Abs. 1	100,00 € / Fall
6.21	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	60,00 € / Fall
6.22	Verbringungserlaubnis / Mitnahmeerlaubnis. §§ 29, 32 WaffG	25,00 € / Fall
6.23	Verbringungserlaubnis für gewerbsmäßige Waffenhersteller / Waffenhändler § 30 WaffG	70,00 € / Fall
6.24	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses § 32 Abs. 6 WaffG	45,00 € / Fall
6.25	Verlängerung der Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses § 32 Abs. 6 WaffG	15,00 € / Fall
6.26	Sonstige Änderungen und Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass § 32 Abs. 6 WaffG	10,00 € / Fall
6.27	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten § 10 Abs. 5 WaffG	30,00 - 150,00 €
6.28	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung § 27 WaffG	100,00 - 500,00 €
6.29	Überprüfung von Schießstätten § 27a WaffG	50,00 - 500,00 €
6.30	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen und Munition § 21 WaffG	100,00 - 2.500,00 €
6.31	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition § 21 WaffG	100,00 - 2.500,00 €
6.32	Stellvertretungsbefugnis § 21 WaffG	100,00 - 2.500,00 €
6.33	Bewilligung von Fristverlängerungen § 21 Abs.5 WaffG	50,00 € / Fall
6.34	Erlaubnis zum nichtgewerblichen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen § 26 WaffG	75,00 - 500,00 €

6.35	Ausnahmebewilligung Bsp. n. § 3 Abs. 3 WaffG, § 27 Abs. 4 WaffG, § 42 Abs. 2 WaffG	50,00 - 500,00 €
6.36	Anordnung zur Waffenaufbewahrung § 36 WaffG	50,00 - 350,00 €
6.37	Untersagungsverfügung § 41 Abs.1 und 2 WaffG	50,00 - 500,00 €
6.38	Sicherstellung eines Gegenstandes § 46 Abs.2 - 4 WaffG	50,00 - 500,00 €
6.39	Einziehung eines Gegenstandes § 46 Abs.5 WaffG	50,00 - 500,00 €
6.40	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	25,00 - 500,00 €
6.41	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat § 45 WaffG	50,00 - 1.000,00 €
6.42	Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	25,00 - 500,00 €
6.43	Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	25,00 - 500,00 €
6.44	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren	50,00 - 1.000,00 €
6.45	Rücknahme eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren	25,00 - 500,00 €
6.46	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen	25,00 - 2.500,00 €
6.47	Kontrolle bei begründetem Verdacht auf Missachtung von Aufbewahrungsvorschriften nach dem Waffengesetz	25,00 - 200,00 €
<b>7</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>	
7.1	Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen im gewerblichen Bereich (§ 7 SprengG)	100,00 - 2.800,00 €
7.2	Wesentliche Änderungen einer Erlaubnis n. § 7 SprengG	50,00 - 1.400,00 €
7.3	Erstellen einer weiteren Ausfertigung Erl. § 7 SprengG	20,00 € / Fall
7.4	Erlaubnis zum Erwerb sowie zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich (§ 27 Abs. 1 SprengG)	60,00 € / Fall
7.5	Verlängerung der Geltungsdauer der Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	40,00 € / Fall
7.6	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	15,00 - 100,00 €
7.7	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	100,00 € / Fall
7.8	Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	40,00 € / Fall
7.9	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	15,00 - 100,00 €
7.10	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratenen Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder einen in Verlust geratenen Befähigungsschein n. § 20 SprengG	50,00 € / Fall
7.11	Ungültigkeitserklärung bei Verlust eines Erlaubnisbescheides, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG zzgl. Kosten für die Ausschreibung im Bundesanzeiger (Die Behörde kann vom bisherigen Erlaubnisinhaber die Erstattung der Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung verlangen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 VwKostG))	70,00 € / Fall
7.12	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	40,00 € / Fall
7.13	Zulassung von Ausnahmen von den Vertriebs- und Verwendungsverböten nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV	30,00 - 200,00 €
7.14	Bewilligung der Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	50,00 € / Fall
7.15	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 der 1. SprengV	30,00 - 60,00 €

7.16	Untersagung der Fortsetzung des Betriebes nach dem Tode des Erlaubnisinhabers nach § 12 Abs. 2 SprengG	<b>40,00 - 200,00 €</b>
7.17	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	<b>30,00 - 1.900,00 €</b>
7.18	Ablehnung aus anderen, als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung.	<b>30,00 - 1.900,00 €</b>
7.19	Sonstige sprengstoffrechtliche Entscheidungen	<b>5,00 - 2.500,00 €</b>